

AUSLEIHORDNUNG für Ruderboote

1. Die Ausleihordnung für Ruderboote dient der Sicherheit und Ordnung. Den Anordnungen des Aufsichtspersonals ist unbedingt Folge zu leisten.

2. Der Verleih der Boote erfolgt nur an Personen ab 16 Jahren, die schwimmen können.
Kinder in Begleitung, die nicht schwimmen können, haben eine Schwimmweste anzulegen. Schwimmwesten können am Kiosk ausgeliehen werden.
Personen unter 16 Jahren dürfen nur in Begleitung von Erwachsenen Boot fahren. Eltern haften für Ihre Kinder.

Für die Dauer der Bootsnutzung kann die Hinterlegung eines Pfandes verlangt werden.

Von der Benutzung der Boote sind alkoholisierte Personen und solche, die aus hygienischen Gründen nicht zugelassen werden können, ausgeschlossen.

Das Mitführen von Tieren ist nicht gestattet.
3. Die Boote dürfen nur am Anlegesteg betreten und verlassen werden.

Während der Fahrt müssen alle Fahrgäste auf den vorgesehenen Plätzen sitzen bleiben. Wettfahrten, Schaukeln, das von Bord springen und Baden sind untersagt.

Der Mindestabstand von 2 m zum Ufer, zur Fontäne und zu anderen Booten ist einzuhalten.

Bei Gewitter ist die Fahrt sofort zu beenden.
4. Für Schäden, die durch unsachgemäßen Umgang an den Booten und den Rudern entstehen, haftet der Entleiher bis zum Wiederbeschaffungswert.
Der Entleiher hat das Handeln des jeweiligen Fahrers wie auch sein eigenes Handeln zu vertreten.
5. Unfälle, Sach- und Personenschäden die während der Ausleihdauer im Zusammenhang mit der Bootsfahrt entstanden sind, sind unverzüglich zu melden.

Der Bootsverleiher haftet nur bei Vorsatz und grober Fahrlässigkeit im Rahmen seiner Haftpflicht. Es wird keine Haftung für Wasserschäden und Verschmutzung der Kleidung jeglicher Art übernommen.
6. Der Entleiher erkennt mit seiner Unterschrift diese Ausleihordnung an.

